

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 63 (1966)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Die Rückerstattungspflicht im engern Sinne

**Autor:** Thomet, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836541>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rung und Bürger, kühn genug sind, alte Wege zu verlassen, und wagemutig genug, neue Gefahren auf uns zu nehmen, und wenn unser Traum- und Zukunftsbild uns wert genug erscheint, die unbegrenzten Fähigkeiten unseres Volkes auf den Plan zu rufen.»

Aus Präsident Johnsons Botschaft über den Stand der Union 1966.

## Die Rückerstattungspflicht im engeren Sinne

Von Fürsprecher W. THOMET, Bern.

Referat gehalten am Weggis-Kurs 1965 für Rückerstattungsbeamte und Rechnungsführer.

### *I. Rechtliche Natur und rechtspolitischer Zweck*

Unter Rückerstattungspflicht im engeren Sinne verstehen wir die Pflicht des Unterstützten und seiner Erben, die von ihm bezogenen Unterstützungen dem unterstützenden Gemeinwesen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Ob eine solche Pflicht grundsätzlich besteht und unter welchen Voraussetzungen sie eintritt, bestimmen die kantonalen Fürsorgegesetze nach dem Ermessen des kantonalen Gesetzgebers. Die Rückerstattungspflicht ist also eine Angelegenheit des kantonalen Verwaltungsrechts (wozu das Fürsorgewesen ja gehört). Der Bund ist nicht zuständig, den Kantonen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung irgendwelche Vorschriften zu machen. Die Kantone müssen nur darauf achten, daß sie nicht mit dem Bundeszivilrecht in Konflikt kommen; denn es bestehen gewisse Berührungspunkte zwischen der im Zivilgesetzbuch geordneten familienrechtlichen Unterhaltspflicht und der kantonalrechtlichen Rück-  
erstattungspflicht.

Ist aber unter diesem Vorbehalt, auf den wir noch zurückkommen werden, jeder Kanton frei, die Rückerstattungspflicht so zu ordnen, wie es ihm gut scheint, so können wir über sie wenig Allgemeingültiges aussagen. Wir müssen uns darauf beschränken, einige den kantonalen Gesetzen gemeinsame Grundsätze darzustellen und Wünsche für den Inhalt *künftiger* kantonaler Vorschriften über die Rückerstattungspflicht zu äußern.

Da werden nun gewisse Kreise gleichsam die «Eintretensfrage» aufwerfen: Ist überhaupt grundsätzlich eine Pflicht zur Rückerstattung von Unterstützungen – und andern Sozialleistungen – noch als gerechtfertigt anzuerkennen? Kann ein Fürsorgegesetz, das sie vorsieht, noch als fortschrittlich gelten?

Für uns gibt es da nur *eine* Antwort: Der verantwortungsbewußte Fürsorger muß sich einer grundsätzlichen Abschaffung der Rückerstattungspflicht widersetzen. Die Abschaffung würde mithelfen, einer hemmungslosen Begehrlichkeit Minderbemittelter gegenüber dem Gemeinwesen Tür und Tor zu öffnen und ihren Selbsterhaltungswillen zu lähmen. Das wäre das Gegenteil dessen, was die Armenfürsorge bezweckt. Mancher, der sich in einer Notlage befindet oder zu befinden glaubt, rafft sich zu einer letzten und oft erfolgreichen Anstrengung auf, sich selber zu helfen oder andere Hilfe zu finden als diejenige der öffentlichen Fürsorge, wenn er weiß, daß deren Leistungen grundsätzlich früher oder später zurückbezahlt werden müssen. Außerdem soll die Rückerstattungspflicht den Bürger von betrügerischer Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge abhalten.

Die gesetzliche Rückerstattungspflicht ist daher für uns ein wertvolles Hilfsmittel; nicht in finanzieller Hinsicht, wie viele Fürsorgebehörden und -beamte noch glauben, sondern in fürsorgerisch-erzieherischer Hinsicht. Sie soll einem Bedürftigen helfen, sich anzustrengen, damit er überhaupt oder möglichst bald ohne öffentliche Unterstützung auskommt. Wenn aber eine Unterstützung sich nicht vermeiden ließ, soll man nach ihrem Abschluß den Unterstützten nicht sofort mit Rückerstattungsforderungen plagen, sondern ihm erst Gelegenheit geben, sich wirtschaftlich und moralisch richtig zu erholen. Die Rückerstattungspflicht, so wertvoll sie als sozialpolitisches Instrument ist, darf nicht als eine wesentliche Finanzquelle des Gemeinwesens betrachtet werden.

In diesem Sinne möchten wir unsere Eintretensfrage bejahen, und nun wollen wir uns näher mit der Rückerstattungspflicht befassen.

## II. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

Da stellt sich vorerst die Frage, *wem der Anspruch auf Rückerstattungen zusteht*. Die kantonalen Fürsorgegesetze gehen oft über diese Frage hinweg. Sie nehmen als selbstverständlich an, daß dies das Gemeinwesen ist, welches die zurückzuerstattenden Unterstützungen ausgerichtet hat. Allein, *wenn ein Gemeinwesen den Bedürftigen für Rechnung eines andern unterstützt hat*: welches von ihnen soll berechtigt und verpflichtet sein, gegebenenfalls eine Rückerstattungsforderung geltend zu machen? Die Wohnsitzgemeinde, welche die Unterstützung für Rechnung der Heimatgemeinde ausrichtet, oder die Heimatgemeinde, welche sie der Wohnsitzgemeinde vergütet hat?

Für die *Konkordatsfälle* ist die Frage in Artikel 38 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung entschieden. In den Kostenteilungsfällen und für die wohnörtlichen Pflichtleistungen ist das wohnörtliche Gemeinwesen zuständig, in den übrigen Fällen das heimatliche. In den *Doppelbürgerfällen*, die der Verwaltungsvereinbarung von 1963 über die Unterstützung von Doppelbürgern unterstehen, ist das *betreuende* Gemeinwesen zuständig, da der Unterstützte nach Artikel 2 der Vereinbarung den Armenfürsorgegesetzen des betreuenden Heimatkantons untersteht. – Die *schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung* von 1952 läßt die Frage offen, ob der Aufenthaltsstaat oder der Heimatstaat zur Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen zuständig sei. In Artikel 4 ist bloß eine gegenseitige Rechtshilfpflicht vorgesehen (rogatorische Einvernahme des Rückerstattungspflichtigen, Abklärung seiner Verhältnisse, Vollstreckung des Urteils). Das nämliche gilt für das *schweizerisch-französische Fürsorgeabkommen* von 1931 (gemäß Ziffer VII des Schlußprotokolls). Für die Unterstützungsfälle, die den beiden Abkommen unterstehen oder unterstanden, und ganz allgemein dann, wenn klare gegenteilige Vorschriften fehlen, würden wir den *Grundsatz befolgen, daß zur Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen dasjenige Gemeinwesen legitimiert ist, auf dessen Rechnung unterstützt wurde* und das die Unterstützungskosten schließlich tragen mußte. Die Befolgung dieses Grundsatzes verunmöglicht es erstens der unterstützungspflichtigen Behörde, gegenüber der geschäftsführenden den Kostenersatz unter dem Vorwand hinauszuzögern, sie solle vorerst versuchen, den Ersatz der Unterstützungskosten vom Unterstützten selber zu erhalten. Ferner wird der Vorwurf an die Adresse der geschäftsführenden Behörde vermieden, diese habe in der Rückerstattungsfrage die Interessen des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens nicht richtig wahrgenommen.

Eine andere Frage, die sich stellt, ist die nach dem *Rang der Rückerstattungs-forderungen mehrerer Gemeinwesen, die einen Bedürftigen nacheinander unterstützt haben*. In dieser Hinsicht wird in der Regel bestimmt, daß das Gemeinwesen, das eine Rückerstattung erhält, sie mit den übrigen im Verhältnis der gesamten noch ungedeckten Unterstützungen teilen muß, die sie dem Rückerstattenden oder dem Erblasser ausgerichtet haben. Eine derartige Vorschrift enthalten zum Beispiel das Unterstützungskonkordat in Art. 38 Abs. 2, und die Doppelbürgervereinbarung in Art. 7 Abs. 2. Die Regelung ist gerecht; eine Rückerstattungsleistung soll nicht allein dem Gemeinwesen zukommen, das zufällig erfahren hat, daß der Unterstützte rückerstattungsfähig geworden ist oder Vermögen hinterlassen hat, und das daher als erstes oder sogar einziges seine Rückerstattungsforderung geltend machen konnte. –

Mit der Frage, welchem Gemeinwesen der Rückerstattungsanspruch zusteht, hängt die *Frage nach dem anwendbaren Recht* zusammen. Dazu können wir sagen, daß sich die Rückerstattungspflicht stets nach dem Fürsorgegesetz beurteilt, auf Grund dessen die zurückzuerstattenden Unterstützungen seinerzeit dem Rückerstattungspflichtigen oder seinem Erblasser ausgerichtet wurden. So bestimmt es zum Beispiel das Unterstützungskonkordat in Art. 38 Abs. 1. Jedenfalls gilt nie das Recht des jeweiligen Wohnkantons des Rückerstattungspflichtigen, wenn er in einem andern Kanton wohnt, als die gläuberische Fürsorgebehörde ihren Sitz hat.

### III. Die Rückerstattungspflichtigen

Als Rückerstattungspflichtige fallen in Betracht der *Unterstützte* und nach seinem Tode seine *Erben*. Ferner bestimmen die kantonalen Fürsorgegesetze üblicherweise, daß Unterstützungen, die der Ehefrau ausgerichtet wurden, vom *Ehemann*, und solche, die unmündigen Kindern ausgerichtet wurden, von den *Eltern* zurückzuerstatten sind. Dies kann sich auch aus der häufig anzutreffenden Bestimmung ergeben, daß das Familienhaupt als unterstützt gelte, wenn die Ehefrau oder unmündige Kinder unterstützt werden. Zu solchen Bestimmungen müssen wir, wie wir bereits in Aussicht stellten, einen *Vorbehalt* machen. Nach dem Zivilgesetzbuch hat zwar das Familienhaupt für den Unterhalt der Familienglieder zu sorgen, und daraus mag der kantonale Gesetzgeber die Rückerstattungspflicht des Familienhauptes ableiten, wenn an dessen Stelle das Gemeinwesen für die Familie gesorgt hat. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes und der Eltern kann aber gerichtlich auf die Leistung bestimmter Unterhaltsbeiträge beschränkt sein; so bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts, bei Wegnahme der Kinder und bei der Ehescheidung. Es wäre bundesrechtswidrig, das Familienhaupt zur Rückerstattung von Unterstützungen zu verhalten, die über die von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge hinaus einem Familienglied ausgerichtet wurden; wie es denn auch bundesrechtswidrig ist, wenn ältere Armengesetze in einem Atemzug mit dem Unterstützten auch dessen Blutsverwandte als rückerstattungspflichtig bezeichnen. Die Kostenersatzpflicht der Verwandten richtet sich seit 1912 ausschließlich nach Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches. – Ferner ist zu beachten, daß der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf ein bestimmtes Unterhaltsbetreffnis gemäß Art. 135 OR nach Ablauf von fünf Jahren verjährt. Die Kantone dürfen deshalb den Unterhaltungspflichtigen nicht einer Rückerstattungspflicht unterwerfen, die keiner Verjährung unterliegt oder für die eine längere Verjährungsfrist gilt.

Es stellt sich auch die sozialpolitische Frage, ob jemand verpflichtet sein soll, Unterstützungen zurückzuerstatten, die er noch als *Unmündiger* erhalten hat; namentlich Erziehungs- und Ausbildungskosten. Die meisten kantonalen Gesetze sind da noch etwas fiskalisch eingestellt und verlangen vom Unterstützten die Rückerstattung schon der Leistungen, die er nach Zurücklegung des 16. Altersjahres erhalten hat. Doch wenn ein Fürsorgegesetz bestimmt, die Eltern seien rückerstattungspflichtig, sollte es konsequenterweise von einer persönlichen Rückerstattungspflicht des Unmündigen absehen. Das ist unseres Erachtens auch das *Postulat*, das die Armenpflegerkonferenz aufstellen sollte: *normalerweise solle eine Person nicht verpflichtet sein, Unterstützungen zurückzuerstatten, die sie vor dem Mündigkeitsalter erhalten hat*. Ein Kind oder Jugendlicher kann nichts dafür, daß seine Eltern nicht wie andere für seinen Unterhalt und seine Ausbildung aufgekomen sind und das Gemeinwesen einspringen mußte. Es gibt indessen Fälle, in denen der Verzicht auf die Rückerstattung namentlich von Nacherziehungs- und Ausbildungskosten stoßend wäre und für die ausnahmsweise eine Rückerstattungspflicht vorgesehen werden sollte; so wenn der Unterstützte durch sein Verhalten zeigt, wie wenig er die Aufwendungen des Gemeinwesens zu würdigen weiß, oder soweit er die Ausbildungskosten auch dem Vater zurückzahlen oder bei der Erbteilung mit den Geschwistern zur Ausgleichung bringen müßte. In diesem Sinne wäre unser Postulat mit einem Vorbehalt zu versehen.

Rückerstattungspflichtig sind nach den kantonalen Gesetzen in der Regel auch die *Erben des Unterstützten*. Die Rückerstattungspflicht trifft die Personen, die tatsächlich als gesetzliche oder eingesetzte Erben die Erbschaft antreten. Wer die Erbschaft ausschlägt, ist nicht Erbe und daher nicht rückerstattungspflichtig. Ebenso wenig sind es bloße Vermächtnisnehmer. Ihre Ansprüche gehen jedoch der Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens im Range nach. – Wann und inwieweit die Erben rückerstattungspflichtig sind, werden wir im folgenden Abschnitt erörtern.

#### *IV. Die Voraussetzungen der Rückerstattungspflicht*

Die Rückerstattungspflicht entsteht nach den kantonalen Gesetzen in der Regel nicht bereits beim Bezug der Unterstützung, sondern erst dann, wenn gewisse weitere Voraussetzungen erfüllt sind. So bestimmen ältere Armengesetze in der Regel, daß die Unterstützungen zurückzuerstatten sind, wenn dem Unterstützten durch Erbschaft, Schenkung oder Kapitalgewinn Vermögen angefallen ist. Die Rückerstattungspflicht besteht dann nur gerade in diesem Falle; nicht auch, wenn der Unterstützte aus andern Gründen in günstigere Verhältnisse gelangt ist, wie dank regelmäßigem Einkommen und Ersparnissen. Bei *Vermögensanfall* ist er dann aber ausnahmslos rückerstattungspflichtig. Neuere Fürsorgegesetze enthalten meist die etwas elastischere Bestimmung, daß der Unterstützte die bezogenen Unterstützungen zurückerstatten muß, sobald er in Verhältnisse gelangt ist, die ihm eine Rückerstattung erlauben, und soweit diese ihm zugemutet werden kann. Solche Bestimmungen stellen die Fürsorgebehörde in jedem Falle vor die Frage, ob und inwieweit eine Rückerstattung zumutbar geworden ist. Dazu können wir vor allem eines sagen: Eine Rückerstattung ist jedenfalls erst dann zumutbar, wenn die Unterstützung eingestellt werden konnte und der frühere Unterstützte seinen weitem Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln fristen kann. Der Zweck der Armenfürsorge besteht ja unter anderem darin, den

Bedürftigen von der Armengeössigkeit so rasch als möglich wieder loszulösen. Sobald der Unterstützte wieder genügend eigene Mittel besitzt, soll die Unterstützung eingestellt und er darauf verwiesen werden, für seinen weitem Lebensunterhalt die eigenen Mittel zu verwenden. Es ist zum Beispiel ein grundsätzlicher, wenn auch noch oft begangener Fehler, einem bisher mittellosen, auf Kosten der Armenfürsorge in einem Heim versorgten Erwerbsunfähigen das Vermögen, das ihm durch Erbschaft angefallen ist, zur Deckung der bisherigen Unterstützungskosten abzunehmen und ihn dafür weiter zu unterstützen. Richtigerweise müßte sich die Fürsorgebehörde sagen, daß der Versorgte nun zwar nicht mehr mittellos und daher nicht mehr unterstützungsbedürftig ist, aber doch das ihm angefallene Vermögen für die Bezahlung der künftigen Versorgungskosten braucht und somit nicht in der Lage ist, bisherige Unterstützungen zurückzuerstatten. Von einer Rückerstattungsforderung ist daher in solchen Fällen grundsätzlich abzusehen. Nötigenfalls kann man geeignete Vorkehren treffen, damit der Versorgte das Vermögen zweckmäßig verwendet und nicht vorzeitig wieder unterstützungsbedürftig wird (Vereinbarung einer Verfügungsbeschränkung für Sparhefte; gegebenenfalls Bevormundung). – Für die Auslegung des Begriffes der Zumutbarkeit einer Rückerstattung glauben wir ferner folgendes sagen zu dürfen: Eine Rückerstattung ist dem frühern Unterstützten erst dann zuzumuten, wenn er sich wirtschaftlich so weit erholt hat, daß ihm und seiner Familie eine angemessene Existenz hinreichend gesichert ist. Deshalb darf man einen Unterstützten in der Regel nicht sofort mit Rückerstattungsforderungen behelligen, sobald die Unterstützung eingestellt werden konnte. Man muß ihm vor allem Gelegenheit geben, einen gewissen Nachholbedarf zu befriedigen (wozu sich oft eine fürsorgerische Anleitung und Beratung empfiehlt). Ferner soll ihm ermöglicht werden, die üblichen Versicherungen abzuschließen und seine Lebensweise auf diejenige eines nicht Armengeössigen umzustellen. Der Fürsorger oder der Rückerstattungsbeamte, der den Zeitpunkt für die Geltendmachung einer Rückerstattungsforderung und die Art des Vorgehens zu bestimmen sowie die Verhandlungen mit dem Rückerstattungspflichtigen zu führen hat, muß ein ganz besonderes Einfühlungsvermögen und Geschick an den Tag legen.

Nur ausnahmsweise mag es als zulässig gelten, einem Unterstützten bereits beim Empfang der Unterstützung eine Rückerstattungsverpflichtung abzunehmen: so wenn seine Unterstützungsbedürftigkeit auf grobem Selbstverschulden beruht oder wenn er streng genommen nicht mittellos ist, man ihn aber nicht zwingen will, sein Vermögen zu verwerten, weil das unökonomisch oder sonst untunlich wäre. In solchen – aber nur in solchen – Fällen darf man, auch wenn die Fürsorgegesetze das nicht vorsehen, die Unterstützung als Vorschuß oder Darlehen gewähren. Die Rückzahlungspflicht richtet sich dann nicht nach dem Fürsorgegesetz, sondern nach dem Darlehensvertrag, den man mit dem Unterstützungsempfänger abschließt; subsidiär nach Art. 318 des Obligationenrechts.

Die *Erben* sind nach den kantonalen Gesetzen in der Regel zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Unterstützungen verpflichtet, wenn und soweit sie aus seinem Nachlaß bereichert sind; das heißt, soweit der Nachlaß nach Tilgung sämtlicher vom Erblasser hinterlassenen Schulden sowie nach Bezahlung der Bestattungs- und Erbgangskosten, aber ohne die Rückerstattungsforderung, einen Aktivsaldo aufweist, den die Erben unter sich verteilen könnten. Die Erben haften für die Rückerstattung nur in diesem Umfange und nicht, wie für andere Erbschaftsschulden, über den Betrag der Nachlaßaktiven hinaus. Die

Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens reduziert sich somit unter Umständen auf den Betrag des reinen Nachlaßvermögens. Deshalb darf sie im Erbschaftsinventar nie von vorneherein unter den Passiven eingereiht werden. Sonst erscheint der Nachlaß unter Umständen zu Unrecht als überschuldet, und die Erben schlagen die Erbschaft aus. Ein Beispiel möge dies dartun: Der Nachlaß eines Unterstützten besteht aus Aktiven im Werte von Fr. 20 000.–, denen Passiven (Erbschaftsschulden, Bestattungs- und Erbgangskosten) von Fr. 8000.– gegenüberstehen. Außerdem macht die Gemeinde X eine Rückerstattungsforderung von Fr. 15 000.– für Unterstützungen geltend, die sie dem Erblasser geleistet hat. Rechnet man diese Forderung von vorneherein zu den übrigen Passiven von Fr. 8000.– hinzu, so ergibt sich ein Passivenüberschuß von Fr. 3000.–. Rechnet man sie, wie es richtig ist, nicht dazu, so weist der Nachlaß einen Aktivenüberschuß von Fr. 12 000.– auf; auf diesen Betrag, um den die Erben bereichert wären, reduziert sich die Rückerstattungsforderung. Die Fürsorgebehörde muß daher, wenn sie eine Rückerstattungsforderung zur Aufnahme in ein Erbschaftsinventar anmeldet, immer ausdrücklich bemerken, die Anmeldung erfolge nur für den Fall, daß sich ohne sie ein Aktivsaldo ergebe; die Forderung sei erst nach der Saldoziehung pro memoria zu erwähnen mit der Beifügung, daß sie sich auf den Betrag des Aktivsaldos der Erbschaft reduziere, sofern dieser kleiner sei als die Rückerstattungsforderung. Im übrigen empfiehlt es sich, auch die auf den Nettonachlaß reduzierte Rückerstattung besonders minderbemittelten Erben ganz oder teilweise zu erlassen, soweit die maßgebenden Gesetzesbestimmungen das gestatten.

Wir möchten noch davor warnen, die Rückerstattungspflicht der Erben eines Unterstützten und diejenige eines unterstützten Erben miteinander zu verwechseln. Wurde der *Erblasser* unterstützt, so haben die Erben die *ihm* gewährten Unterstützungen zurückzuerstatten, wobei ihnen eventuell von dem Nachlaß nichts oder nicht viel übrig bleibt. Wurde nicht der Erblasser, wohl aber ein *Erbe* unterstützt, so wird der *Erbe* im Umfange seines Erbteils rückerstattungspflichtig, sofern und soweit er durch den Erbanfall in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm die Rückerstattung der von *ihm* bezogenen Unterstützungen zugemutet werden kann. Die Erbschaft als solche und die Miterben geht dieser Fall nichts an. – Gelegentlich wird auch versucht, gegenüber der Erbschaft nachträglich einen Verwandtenbeitragsanspruch geltend zu machen, wenn ein Unterstützter beim Tode eines Elternteils oder eines Bruders erben kann. Mit dem Tode des Verwandten ist aber seine Unterstützungsspflicht erloschen. Die Erben haben nur solche Unterstützungsbeiträge noch zu bezahlen, die vor dem Tode des Erblassers vertraglich oder richterlich festgesetzt wurden und bei seinem Tode fällig waren. Im übrigen können Verwandtenbeiträge, die ein Verstorbener zu seinen Lebzeiten hätte bezahlen sollen, nach seinem Tode höchstens dann noch eingeklagt werden, wenn der Verstorbene die Fürsorgebehörde absichtlich über seine Beitragsfähigkeit getäuscht hatte (vgl. BGE vom 23. Februar 1950 i.S. Hirt, BGE 76 II 113 = «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1951, S. 54).

#### V. Verjährung und Befristung des Rückerstattungsanspruches

In den gesetzlichen Vorschriften über die Rückerstattungspflicht sollte auch die Frage beantwortet werden, wie lange diese Pflicht eigentlich dauert. Ältere Armengesetze sehen keine Verjährung oder Befristung der Rückerstattungspflicht vor, so daß nach der Verwaltungsrechtslehre der seinerzeit Unterstützte seiner Lebtag zur Rückerstattung von Unterstützungen verhalten werden kann, an die

er sich kaum mehr erinnert. Heute gilt es in Fürsorgekreisen als ein selbstverständliches Postulat, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens von Gesetzes wegen erlöschen, oder wenigstens, daß dem Schuldner die Verjährungseinrede zustehen soll. Das Postulat beruht sowohl auf sozialpolitisch-menschlichen als auch auf rein verwaltungstechnischen Erwägungen. Einmal soll das Gemeinwesen froh sein, wenn ein Bedürftiger sich wirtschaftlich erholen konnte und nicht mehr auf seine Hilfe angewiesen ist; es soll ihm die Hilfeleistung nicht jahrzehntelang noch vorhalten können. Zum andern soll das Gemeinwesen nicht gezwungen sein, die Belege für ausgerichtete Unterstützungen jahrzehntelang aufzubewahren, um gegebenenfalls Bestand und Höhe seiner Rückerstattungsforderung nachweisen zu können. Im allgemeinen wird heute gefordert, daß der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens auf 10 bis 15 Jahre seit der Ausrichtung einer Unterstützung oder seit der letzten Unterstützung befristet werde, gleichgültig, ob der Unterstützte innerhalb dieser Frist in günstigere Verhältnisse gelangt oder bei seinem Tode Vermögen hinterläßt oder nicht. Dabei sollte es sich um eine wirkliche Befristung oder sogenannte absolute Verjährung des Anspruches handeln, nicht bloß um die gewöhnliche Verjährung im Sinne des Obligationenrechts, die von eifrigen Rückerstattungsbeamten noch kurz vor dem Fristablauf durch ein Betreibungsbegehren für alle Fälle unterbrochen werden kann; das würde dem Zweck der Bestimmung nicht entsprechen. Ferner sollte das Gemeinwesen im Interesse des Rückerstattungspflichtigen gehalten sein, seinen Anspruch innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür eingetreten sind (das heißt eine Rückerstattung zumutbar geworden oder der Unterstützte unter Hinterlassung von Vermögen gestorben ist) und die Fürsorgebehörde davon Kenntnis hat oder haben könnte. Unsere Vorschläge würden also zum Beispiel lauten: Die Rückerstattungsforderung verjährt in einem Jahre seit dem Zeitpunkt, in welchem sie entstanden ist und die Fürsorgebehörde davon Kenntnis erhalten hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erhalten können; die Rückerstattungspflicht erlischt aber auf alle Fälle 15 Jahre nach der Einstellung der Unterstützungen.

#### VI. Geltendmachung

Die Rückerstattungspflicht ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zwischen einem Gemeinwesen als Gläubiger und einem Rückerstattungspflichtigen als Schuldner. Die Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens ist wie jede andere Abgabeforderung eine *persönliche* und nicht eine dingliche Forderung. Das heißt, daß das Gemeinwesen sich in jedem Falle mit dem Pflichtigen auseinandersetzen und sich an ihn halten muß; wir kennen kein kantonales Armenfürsorgegesetz, welches dem Gemeinwesen gestatten würde, direkt auf das Vermögen zu greifen, aus welchem nach seiner Ansicht die Rückerstattung zu leisten ist. Das muß man namentlich immer wieder den Behörden kleinerer Gemeinden klarmachen, welche glauben, das einem Unterstützten angefallene oder das von ihm hinterlassene Vermögen gehöre von Gesetzes wegen der Gemeinde und könne von der Behörde einfach behändigt werden. – Auch ist die Rückerstattungsforderung des Gemeinwesens gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger des Rückerstattungspflichtigen *in keiner Weise privilegiert*; sie muß im Gegenteil häufig vor den Forderungen anderer Gläubiger zurücktreten, weil dem ehemaligen Unterstützten in der Regel die Rückerstattung von Unterstützungen nicht zuzumuten ist, solange ihn noch andere Schulden drücken. – Auch *Sicherheiten* für die Erfüllung der



Rückerstattungspflicht stehen dem Gemeinwesen nicht von Gesetzes wegen zu; das Bundesgericht gestattet zum Beispiel den Kantonen nicht, dafür ein gesetzliches Grundpfandrecht vorzusehen. Hingegen kann der Rückerstattungspflichtige dem Gemeinwesen freiwillig, zum Beispiel durch Grund- oder Faustpfandvertrag, gewisse Sicherheiten bestellen. Einzelne Gesetze sehen vor, daß ein Bedürftiger, welcher noch Vermögen besitzt, nur dann unterstützt zu werden braucht, wenn er sich verpflichtet, die Unterstützungen im Falle einer Verwertung des Vermögens zurückzuerstatten und wenn er dafür angemessene Sicherheit leistet.

Wie vernimmt nun die Fürsorgebehörde, ob ein ehemaliger Unterstützter in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm eine Rückerstattung zugemutet werden kann, oder daß er gestorben ist und Vermögen hinterlassen hat? Am besten ist es auch hier, wenn man direkt «miteinander redet». Die Fürsorgebehörde soll den ehemaligen Klienten, ohne sich vorher bei Amtsstellen oder Drittpersonen über seine Verhältnisse zu erkundigen oder ohne durchblicken zu lassen, daß sie bereits im Bilde ist, angemessene Zeit nach der Einstellung der Unterstützung unvoreingenommen, ohne Fristansetzung und Drohungen, aber unter voller Aufklärung über die maßgebenden Gesetzesbestimmungen, anfragen, ob er jetzt in der Lage sei, Rückerstattungen zu leisten. Antwortet der Empfänger nicht, oder veranlaßt seine Antwort die Behörde, mit ihm weiter zu verhandeln, so läßt man ihn am besten durch ein Behördemitglied oder einen Beamten aufsuchen. So erhält die Behörde einen unmittelbaren Eindruck von ihm und seinen neuen Lebensverhältnissen; sie kann in Kenntnis der Sachlage ihre weiteren Beschlüsse fassen. – Weiß die Fürsorgebehörde, daß einem auswärts wohnhaften ehemaligen Unterstützten eine Erbanwartschaft zusteht oder daß er selber bei seinem Tode Vermögen hinterlassen dürfte, so kann sie das Zivilstandsamt des Heimatortes bitten, in geeigneter Form (zum Beispiel durch Einlegen des Gesuches im Familienregister) vorzumerken, daß sie dereinst vom Tode der in Frage stehenden Person zu benachrichtigen sei. – Ist ein Unterstützter gestorben, so meldet die Fürsorgebehörde ihre Rückerstattungsforderung in dem Sinne, wie wir es erläutert haben, bei den Erben oder ihrem Vertreter an; in Kantonen, wo der Nachlaß von Amtes wegen inventarisiert und geteilt wird, bei der zuständigen Behörde. Gegebenenfalls verhandelt die Fürsorgebehörde mündlich oder schriftlich mit den Erben oder ihrem Vertreter über den zurückzuerstattenden Betrag.

Kann die Fürsorgebehörde sich mit dem Rückerstattungspflichtigen nicht einigen, so muß sie ihren Anspruch vor der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde einklagen. Örtlich zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners die Verwaltungsjustizbehörden des Kantons, dem das klägerische Gemeinwesen angehört. Die Rückerstattungsforderung ist ja eine Forderung des kantonalen öffentlichen Rechts, die nicht wie privatrechtliche Forderungen gemäß Art. 59 der Bundesverfassung am Wohnort des Schuldners eingeklagt werden muß. Hingegen braucht der Wohnkanton des Schuldners Urteile von Verwaltungsjustizbehörden eines andern Kantons nur dann zu vollstrecken, wenn sowohl der Urteils- als auch der Wohnkanton dem Konkordat vom 18. Februar 1947 betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Rückerstattungsansprüchen angehören. Diesem Konkordat sind bisher 15 Kantone beigetreten<sup>1</sup>. – Über die allfällige *Teilung* der bei einer Fürsorgebehörde eingegangenen Rückerstattungen mit andern an der Unterstützung beteiligten Gemeinwesen haben wir bereits gesprochen.

<sup>1</sup> BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, IR, SG, AG, TG, TI, VS.

## VII. Schlußwort

Die Rückerstattungspflicht wirft zahlreiche sozialpolitische und Rechtsfragen auf, die wir in unsern Ausführungen größtenteils nur andeuten konnten. Das Interesse, das diese Fragen sowohl beim Juristen als auch bei den Fürsorgebehörden und -beamten erwecken, führt leider häufig dazu, daß die praktische Bedeutung der Rückerstattungspflicht überschätzt wird. Noch steht für viele Fürsorgebehörden und -beamte nicht die Frage im Vordergrund, wie sie dem Bedürftigen helfen können, seine Notlage rasch, zweckmäßig und dauernd zu überwinden, sondern die Frage, wann und wie man die Unterstützung wieder hereinbekomme. Immer wieder kann man an Fürsorgetagungen und -kursen beobachten, daß sich die Diskussion bald einmal von den Fragen der Hilfsmöglichkeiten und Fürsorgemethoden auf Rechtsfragen der Rückerstattungspflicht verlagert. Wir haben betont, daß den Rückerstattungsbestimmungen in den Fürsorgegesetzen heute vor allem eine rechts- und sozialpolitische Präventivaufgabe zugeordnet werden sollte und nur nebenbei eine fiskalische. Das möchten sich auch die Rückerstattungsbeamten bei allem Interesse, das sie von Berufes wegen der Rückerstattungspflicht entgegenbringen, stets vor Augen halten.

## Vom Armengesetz zum Fürsorgegesetz

Auf den 1. Januar 1966 sind im Kanton Schwyz gleich zwei Gesetze fürsorgerischer und sozialer Natur in Kraft gesetzt worden: Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge als Ersatz für das Armengesetz von 1946 und das Gesetz über die Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-Rentner. Um die Fürsorgekommissionen (neue Bezeichnung für die Armenpflege) und die Funktionäre der Gemeinden mit dem Vollzug der beiden Gesetze vertraut zu machen, haben die Kantonale Armenpflegerkonferenz und das Departement des Innern auf den 28. Dezember 1965 die zuständigen Behörden und Amtsstellen zu einer Orientierungsversammlung und Instruktionstagung ins Hotel Rößli in Seewen eingeladen.

Der überaus erfreuliche Aufmarsch von über 80 Vertretern aus 28 Gemeinden ist der beste Beweis dafür, wie pflichtbewußt und aufgeschlossen unsere Fürsorgekommissionen ihre Aufgaben im Dienste der bedrängten Mitmenschen zu erfüllen gewillt sind. An diese Feststellung konnte der Präsident der Konferenz, *Gemeinderat Hans Hediger, Ibach*, anknüpfen, als er am Schluß seines Jahresberichtes die Teilnehmer aufforderte, ihren Schutzbefohlenen auch weiterhin Freund und Berater zu sein.

In seinem einführenden Referat rief *Herr Landammann Josef Diethelm*, Vorsteher des Departements des Innern, die wesentlichsten Neuerungen des neuen Fürsorgegesetzes nochmals in Erinnerung. Anhand von aufschlußreichem Zahlenmaterial über die neuesten Erhebungen legte er dar, wie sehr unsere betagten Mitmenschen auf die Typisierung unserer Bürgerheime warten. Mit dem neuen Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Verwirklichung dieses Problems wird dem zuständigen Departement und den Gemeinden noch viele Arbeiten und Sorgen verursachen, wenn auch gesagt werden darf, daß der Typisierungsgedanke an Popularität stark zugenommen hat.